

Online durchgeführte mündliche Prüfungs- und Studienleistungen

Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen an der Universität Konstanz

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studiengänge der Universität Konstanz, in deren Prüfungsordnungen online durchgeführte mündliche Prüfungs- und Studienleistungen vorgesehen sind. Dies trifft auf fast alle Studiengänge zu, überprüfen Sie es aber bitte im Einzelfall in der jeweiligen Prüfungsordnung.

Grundsatz: In der Regel finden mündliche Prüfungen in Präsenz statt.

Sollen mündliche Prüfungen oder Studienleistungen stattdessen **per Videokonferenz aller** Beteiligten oder **per Zuschaltung** einzelner Beteiligter durchgeführt werden, gelten je nach Anlass der Prüfung unterschiedliche Regeln¹:

		Abschlussprüfung oder Prüfung zum Abschluss einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls	Lehrveranstaltungsbegleitende (Teil-) Prüfungs- oder Studienleistung (Referat, Präsentation, mündlicher Test etc.)	Prüfungs-/Studienleistung zu Lehrveranstaltung, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption von Beginn an auf Online-Durchführung beruht²
vorher	Wer wird tätig?	Studierende*r	Studierende*r	Lehrende*r
	Was ist zu tun?	Zustimmung der beteiligten Prüfer*innen (z. B. per E-Mail) einholen, Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss des Faches per Formblatt³	Formloser Antrag bzw. Anfrage an die verantwortliche Lehrperson (z.B. per E-Mail)	Information über die Form der Durchführung
	Wann?	in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin; bei kurzfristig eintretenden Voraussetzungen schnellstmöglich (mit ausreichender Reaktionszeit vor dem Termin)	mit ausreichender Reaktionszeit vor dem Termin	In der Ankündigung der Lehrveranstaltung
	Voraussetzungen	Wichtiger Ausnahmegrund , der von der zu prüfenden Person geltend gemacht wird und der die Durchführung der Prüfung ansonsten unzumutbar verzögern würde. ⁴	kurze Begründung der Bitte um Online-Durchführung	
	Wer entscheidet?	Ständiger Prüfungsausschuss (in der Regel spätestens 1 Woche vor Prüfungstermin; bei kurzfristig eintretenden Ausnahmegründen auch kurzfristiger) unter der Bedingung, dass die Zustimmung der Prüfer*innen eingeholt ist	Lehrende*r	Lehrende*r (bei Konzeption der Lehrveranstaltung)

¹ Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten die Bestimmungen der [§§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz \(LHG\)](#) in der jeweils geltenden Fassung.

² In Bezug auf die mündliche Prüfungsleistung ist eine Online-Konzeption nur möglich im Wahlpflicht- oder Wahlbereich, da ansonsten nicht die in § 32 a und b LHG geforderte Freiwilligkeit gegeben ist.

³ Das Formblatt finden Sie unter: uni.kn/lehren/regulieren/digitale-pruefungen/

⁴ Das kann insbesondere sein, wenn: a) Studierende*r aus studienorganisatorischen Gründen nicht vor Ort anwesend sein können (z. B. wegen Auslandsaufenthalt oder Pflichtpraktikum), b) Prüfer*innen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mit vertretbarem Aufwand vor Ort sein können (z. B. Forschungssemester oder -aufenthalt, externe Prüfungsperson), c) Studierende*r oder Prüfer*innen wegen Krankheit, Quarantäne oder nicht zu umgehender Betreuungspflicht nicht in Präsenz teilnehmen können.

		Abschlussprüfung oder Prüfung zum Abschluss einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls	Lehrveranstaltungsbegleitende (Teil-) Prüfungs- oder Studienleistung (Referat, Präsentation, mündlicher Test etc.)	Prüfungs-/Studienleistung zu Lehrveranstaltung, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption von Beginn an auf Online-Durchführung beruht²
während	Prüfungsprotokoll Nur Videokonferenztools , die die Universität freigegeben hat ⁵	analog zu Präsenzprüfung ✓	analog zu Präsenzprüfung ✓	analog zu Präsenzprüfung ✓
	Identifikation zu Beginn der Prüfung, falls nicht ohnehin persönlich bekannt Bestätigung einer ausreichenden Bild- und Tonqualität durch alle Beteiligten	ggf. Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises über die Kamera (nicht zur Identifizierung notwendige Informationen dürfen abgedeckt werden) ✓	ggf. Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises über die Kamera (nicht zur Identifizierung notwendige Informationen dürfen abgedeckt werden) ✓	ggf. Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises über die Kamera (nicht zur Identifizierung notwendige Informationen dürfen abgedeckt werden) ✓
	Eigenständigkeit⁶	Belehrung zur Eigenständigkeit (selbständig, ohne Hilfe Dritter oder unerlaubter Hilfsmittel); Dokumentation der mündlichen Erklärung des*r Studierenden zu Verständnis und Einhaltung im Prüfungsprotokoll	ggf. Belehrung zur Eigenständigkeit	ggf. Belehrung zur Eigenständigkeit
	Störung der Bild- und Tonübertragung	Dokumentation von Störungen im Prüfungsprotokoll (mit genauem Zeitpunkt der Meldung ⁷)	Dokumentation von Störungen mit genauem Zeitpunkt der Meldung	Dokumentation von Störungen mit genauem Zeitpunkt der Meldung
		Ist die Prüfung technisch nicht möglich oder kann sie nach technischen Störungen nicht fortgesetzt werden, wird sie beendet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen (§ 32b LHG)		
	Aufzeichnung zulässig?	✗	✗	✗
Auf das Verbot von Aufzeichnung und Speicherung sind alle Beteiligten hinzuweisen.				
grundsätzlich vorausgesetzt	Inhaltlich und technisch möglich	✓	✓	✓
	Chancengleichheit gewährleistet	✓	✓	✓
	Zustimmung aller Beteiligter dokumentiert	✓ (über den Antrag der*s Studierenden)	✓ (durch das Eingehen des Prüfenden auf die Anfrage der*s Studierenden)	✓ (über die freiwillige Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung)

⁵ kim.uni.kn/services/forschen-und-lehren/videokonferenzen

⁶ Nur zu berechtigten Kontrollzwecken der Eigenständigkeit darf in den Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre eingegriffen werden (z. B. Kamerasichtfeld). Nähere dazu siehe §32a LHG.

⁷ Die zu prüfende Person ist verpflichtet, Störungen unverzüglich zu melden; Störungen können nicht nachträglich geltend gemacht werden.